



Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 22. September 2011  
GZ 300.383/017-5A4/11

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 19. Juli 2011, GZ BKA-600.883/0040-V/8/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) geändert wird, und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Zur Umsetzung von Vorschlägen der Unterarbeitsgruppe Vergabe im Rahmen der Arbeitsgruppe Effizienz der Verwaltung, Arbeitspaket 7/5

Hauptgesichtspunkt des vorliegenden Entwurfs ist die Vereinfachung der Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich. Auch die Erläuterungen halten fest, dass die geplanten Maßnahmen auf Vorschläge der Unterarbeitsgruppe Vergabe im Rahmen der Arbeitsgruppe Effizienz der Verwaltung, Arbeitspaket 7/5 Vergabe, zurückgehen, die wiederum auf Anregungen des Rechnungshofes (Arbeitsgruppe Effizienz der Verwaltung, Arbeitspaket 7/5 Vergabewesen S. 5; abrufbar unter [http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Effizienz\\_Verwaltung/Loesungsvorschlaege\\_Vergabewesen.pdf](http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Effizienz_Verwaltung/Loesungsvorschlaege_Vergabewesen.pdf)) basieren. In der Folge soll daher auf einzelne Punkte eingegangen werden:

#### 1.1 Zu §§ 41a und 201a BVergG 2006 - Entwurf

Da die Schwellenwerteverordnung 2009, BGBl. II Nr. 125/2009 i.d.F. BGBl. II Nr. 455/2010, mit Jahresende 2011 auslaufen soll, würden die Schwellenwerte für Direktvergaben ab 2012 wieder 40.000 EUR im „klassischen“ Bereich bzw.

60.000 EUR im Sektorenbereich betragen. Die Anregung der Unterarbeitsgruppe Vergabe, den Schwellenwert von 100.000 EUR für Direktvergaben beizubehalten, wird im Entwurf durch die Einführung der „Direktvergabe nach vorheriger öffentlicher Markterkundung“ für Beschaffungen, deren geschätzter Auftragswert 100.000 EUR im „klassischen“ Bereich bzw. 150.000 EUR im Sektorenbereich nicht erreicht, berücksichtigt. Im Sinne der Verwaltungsreform werden die geplanten Maßnahmen daher befürwortet, wobei jedoch ausdrücklich auf die dabei einzuhaltenen Transparenz- und Dokumentationsvorschriften hingewiesen wird.

#### 1.2 Zu §§ 42 Abs. 2 und 201 Abs. 5 BVergG 2006 - Entwurf

Der Rechnungshof hat in diversen Berichten angeregt, auch bei Direktvergaben eine Markterkundung durchzuführen, um die Vorteile eines freien, fairen und lauteren Wettbewerbs nutzen zu können (z.B. „Flughafen Wien AG; Projekt Skylink“ Reihe Wien 2011/1 S. 179 TZ 69.2). Im Rahmen einer Direktvergabe soll künftig u.a. die Preisangemessenheit dokumentiert werden müssen. Damit wird weiters der Anregung der Unterarbeitsgruppe Vergabe, Leistungsvergaben zu marktüblichen Preisen in nachvollziehbarer Weise sicherzustellen, Rechnung getragen. Auch dieses Vorhaben erachtet der Rechnungshof als Umsetzung seiner entsprechenden Empfehlungen.

#### 1.3 Zu §§ 52 Abs. 1, 55 Abs. 2, 216 Abs. 1 und 219 Abs. 2 BVergG 2006 - Entwurf

Die derzeit geltende Rechtslage ermöglicht Bekanntmachungen in gedruckten Amtsblättern. Künftig haben der Bundeskanzler bzw. die Landesregierungen jedenfalls ein *elektronisches* Publikationsmedium für Bekanntmachungen festzulegen. Auch diese geplante Maßnahme geht auf einen Vorschlag der Unterarbeitsgruppe Vergabe zurück und ist aus der Sicht des Rechnungshofes zu begrüßen. Im Falle der Gesetzwerdung bleiben allerdings zehn Publikationsplattformen erhalten; eine *einheitliche, bundes- und länderübergreifende Plattform* wäre im Sinne der Transparenz und der Verwaltungsvereinfachung anzustreben. Zumindest sollte eine obligatorische Verlinkung der verschiedenen Plattformen festgelegt werden.

#### 1.4 Zu §§ 37, 38 Abs. 2 Z 1 und 131 Abs. 2 Z 1 BVergG 2006 - Entwurf

Künftig sollen Aufträge im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im bzw. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden können, wenn u.a. der geschätzte Auftragswert einheitlich 60.000 EUR nicht erreicht wird (bis zur Schwellenwerteverordnung 2009 bestanden für Bauaufträge abweichende Schwellenwerte von 120.000 EUR bzw. 80.000 EUR). Bei derartigen Verfahren kann der Auftraggeber künftig auf die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung verzichten. Der Rechnungshof hält fest, dass auch diese vorgeschlagene Maßnahme einer Verwaltungsvereinfachung dienen

kann; er verweist jedoch auf eine dadurch mögliche Beeinträchtigung des Rechtsschutzes für die Bieter.

### 1.5 Weitere Maßnahmen

Als weitere Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung im Unterschwellenbereich sind der Entfall des Eignungsnachweises bei Vorliegen einer Eigenerklärung (§ 70 Abs. 3 BVergG 2006 - Entwurf), die freie Wahl des Verhandlungsverfahrens nach vorheriger Bekanntmachung (§ 38 Abs. 1 BVergG 2006 - Entwurf) sowie die Verkürzung der Angebots- und Teilnahmefristen bei der Beschaffung von Standardleistungen (§ 67 BVergG 2006 - Entwurf) zu nennen. Im Sinne der Anregung der Unterarbeitsgruppe Vergabe, die Regelungen im Unterschwellenbereich zu vereinfachen, befürwortet der Rechnungshof diese Vorhaben.

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Zu den finanziellen Auswirkungen führen die Materialien *kostensenkende* (z.B. Einführung der Direktvergabe nach vorheriger öffentlicher Markterkundung, Ausdehnung des Regimes der Eigenerklärung auf den gesamten Unterschwellenbereich) und *kostensteigernde Maßnahmen* (z.B. Einrichtung zentraler elektronischer Publikationsplattformen für jene Länder, die derartige Plattformen noch nicht betreiben, Publikationsverpflichtungen im Rahmen der Direktvergabe nach vorheriger öffentlicher Markterkundung) an. Quantifizierungen fehlen: mehrfach verweisen die Erläuterungen auf fehlendes Datenmaterial, eine Einschätzung sei deshalb nicht möglich. Insgesamt würden „*die Einspareffekte die mit den Regelungen verbundenen Kosten jedoch bei Weitem (überwiegen)*“ (Vorblatt S. 1).

Aus der Sicht des Rechnungshofes wären zumindest für den Bereich der Bundesministerien ein Mengengerüst und damit eine Ermittlung der finanziellen Auswirkungen notwendig gewesen. Den Angaben in den Materialien zufolge würden sich die Verwaltungslasten für Unternehmen jährlich um rd. 3,56 Mill. EUR vermindern. Dies ist insofern bemerkenswert, als über die Auftragnehmerseite („Verwaltungslasten der Unternehmen“) offenbar genauere Berechnungen vorliegen als über die internen Kosten der öffentlichen Auftraggeber. In diesem Zusammenhang verweist der Rechnungshof auf seinen Bericht „Bundesbeschaffung GmbH“, in dem er bemängelte, dass keine Daten über Personal- und Prozesskosten zum Beschaffungswesen der Ressorts vorliegen, weshalb auch keine fundierten Aussagen zu diesbezüglichen Einsparungen durch die Bundesbeschaffung GmbH möglich waren. Der Rechnungshof empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, „*gemeinsam mit den anderen Ressorts die Entwicklung der Personal- und Prozessstruktur im Beschaffungsbereich der Bundesdienststellen zu analysieren*“ (Reihe Bund 2009/1 S. 117 TZ 25.2). Diese Analyse steht nach wie vor aus.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

### **3. Zu den Vorschlägen des Rechnungshofes im Rahmen der Verwaltungsreform**

Im Rahmen seiner Vorschläge zur Verwaltungsreform (Arbeitsgruppe Effizienz der Verwaltung, Arbeitspaket 7/5 Vergabewesen S. 5 ff) hat der Rechnungshof Empfehlungen getroffen, die im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt wurden (und die in der Unterarbeitsgruppe Vergabe teilweise nicht mit Stimmeneinhelligkeit akzeptiert wurden) und auf die er aus Anlass dieser Begutachtung nochmals hinweist:

- Konzentration der Vergabekontrolle beim Bundesvergabeamt;
- Entfall des Zustimmungsrechts der Länder für die Gesetzgebung oder/und die Verordnungserlassung im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens;
- Prüfung der Einführung eines Antrags-Ablehnungsrechts der Vergabekontrollbehörden.

### **4. Sonstiges**

Derzeit ist ein Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich (BVergGVS 2011; Schreiben des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 11. Juli 2011, GZ BKA-600.883/0035-V/8/2011) in Begutachtung. Art. 2 dieses Entwurfs sieht eine Novellierung des BVergG 2006 vor. Der Rechnungshof regt eine Zusammenführung beider Entwürfe an.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

